

**Viele Verurteilungen – noch viel mehr Einstellungen.** Fast 740.000-mal haben Gerichte im vergangenen Jahr einen Angeklagten rechtskräftig verurteilt. Das hat das Statistische Bundesamt zusammengezählt. Dies war ein Rückgang um 0,2% gegenüber 2015. In den allermeisten Fällen (568.314 Personen) führte das zu einer Geldstrafe. Vor allem ging es um Betrug und Untreue (knapp 160.000), gefolgt von Delikten im Straßenverkehr (rund 154.000 Fälle) sowie Diebstahl und Unterschlagung (fast 140.000). Auf Körperverletzung lautete der Schuldspruch gut 60.000-mal. Im Nebenstrafrecht lag das BtMG an der Spitze (annähernd 58.000 Delinquenten). Nur circa 146.000 Frauen waren unter sämtlichen Verurteilten. Derweil sorgen die Staatsanwaltschaften fleißig für Nachschub an den Strafgerichten: Im Jahr 2016 erledigten sie etwa 5,2 Millionen Ermittlungsverfahren (plus 3,9%). Davon endeten 19,4% mit einer Anklage oder einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. 29,1% der Fälle schlossen mit einer Einstellung ohne Auflagen, mit Auflage waren es 3,4%. Mangels Tatverdachts wurden 26,9% der Akten zugeklappt.

**Fachanwaltstitel zahlt sich aus.** Selbstständige Rechtsanwälte in Vollzeit erzielten im Jahr 2013 durchschnittlich einen Überschuss von 94.000 Euro, wenn sie männlich waren – Frauen unter denselben Bedingungen nur 56.000 Euro. Das ergab eine Umfrage des Instituts für Freie Berufe in Nürnberg im Auftrag der BRAK. Eine Spezialisierung führte zu einem um 74% höheren Gewinn, ein Fachanwaltstitel brachte nochmals 28% mehr.

**Man spricht Englisch.** Das LG Frankfurt a.M. richtet im kommenden Januar eine englischsprachige Kammer für Handelsachen ein. Unternehmen können die Zuweisung beantragen. Gerade nach dem Brexit solle so der Justizstandort gestärkt werden, so Gerichtspräsident Wilhelm Wolf. • jja



**Gerhard Strate**  
Streiter für den Rechtsstaat

### Der aktuelle Gesetzgeber: angsterregend!

Bislang waren die Ziele des Strafverfahrens – so Roxin – die materiell richtige, prozessordnungsmäßig zustande kommende, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten. Der Präventionsgedanke spielte in dem durch die Aufklärung inspirierten Geist unseres Strafprozesses keine tragende Rolle. Die Strafe dürfe „niemals als Mittel, ein anderes Gute zu befördern“, verhängt werden, sondern nur, weil der Verurteilte etwas „verbrochen hat“ – so Kant. Die Strafe einem allgemeinen Zwecke zu unterstellen, führe dazu, dass der Mensch „unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werde, wowider ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt“.

Mit dem am 1.7.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vollzieht sich ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel. Nunmehr sollen Strafprozesse auch dazu dienen, „eine Störung der Vermögensordnung zu beseitigen“ (BT-Drucks. 18/9525, S. 58). Mit der „Nutznießung von Verbrechensgewinnen“ soll jetzt Schluss sein. Wer will dagegen schon etwas sagen? „Vermögen unklarer Herkunft“ wird künftig der Garaus gemacht. An die Stelle des „Verfalls“ tritt nun die „Einziehung von Erträgen bei Tätern und Teilnehmern“ (§ 73 StGB). Gleichviel welche Straftat angeklagt ist (im alten Recht galt dies nur für bestimmte Katalogtaten – § 73d StGB aF), sind die Strafgerichte künftig dazu aufgerufen, „strafrechtswidrige Vermögenslagen“ im Umfeld des Angeklagten ausfindig zu machen. „Gegenstände“ (seines Vermögens) können auch dann eingezogen werden, wenn sie „durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind“ (§ 73a StGB). Es gibt also eine Anlasstat, die angeklagt ist, und „andere rechtswidrige Taten“, die nicht angeklagt sind. Diese bleiben letztlich beweislos. Für die Einziehung von Vermögensgegenständen reicht es aus, wenn das Gericht in freier Beweiswürdigung die Überzeugung gewinnt, der Angeklagte habe irgendeine (nicht feststellbare) Tat begangen. Im Zusammenhang mit dem „selbstständigen Einziehungsverfahren“ nach § 76a StGB gibt der Gesetzgeber auch Handreichungen, woran die Überzeugungsbildung sich orientieren solle. Sie dürfe sich „insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstands und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen“ (§ 437 StPO).

Das alles beruht auf der Fiktion, dass die Einziehung von Vermögensgegenständen keine Strafe sei. Das hat nichts mit der Wirklichkeit zu tun, auch wenn dieser Unsinn den Segen des BVerfG gefunden hat (BVerfGE 110, 1 [14] = NJW 2004, 2073 [2074]). Das Gegenteil ist richtig. Sie ist jedoch eine Strafe, die eines Rechtsstaats unwürdig ist, „ein in keiner Weise zu rechtfertigender, auf wirtschaftliche Vernichtung des Betroffenen und seiner Familie ausgerichteter staatlicher Willkürakt“. Das war der Konsens der Großen Strafrechtskommission auf ihrer Sitzung am 25.11.1954 (Niederschriften, Bonn 1956, 1. Bd., S. 282). Die Geschichtsvergessenheit des aktuellen Gesetzgebers macht angst und bange. •

---

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes